

Satzung des Schulvereins "Carl Friedrich Gauß Gymnasium" Schwedt/Oder

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Schulverein Carl Friedrich Gauß Gymnasium Schwedt"
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schwedt
- (3) Der Verein ist beim Kreisgericht Schwedt eingetragen und wird in das Vereinsregister aufgenommen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Schulvereins

- (1) Der Schulverein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung des Carl Friedrich Gauß Gymnasiums.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Ergänzung der Lehrmittel und sonstige, den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen,
Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern sowie andere, im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen. Ein besonderer Schwerpunkt ist die Traditionspflege des Carl Friedrich Gauß Gymnasiums.
- (2) Der Schulverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der
- (3) §§ 51 – 58 der Abgabenordnung vom 16.03.1976. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Schulvereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Keine Person darf durch Ausgaben, die Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat oder jede juristische Person, die sich der Schule verbunden fühlt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.
- (3) Wer sich um den Schulverein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod

